

Abrechnung transparent



Privatpatient: Corona-Hygienepauschale und erhöhter Hygieneaufwand

Als Extravergütung für den Corona-Schutz hat das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen der Bundeszahnärztekammer, des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfestellen von Bund und Ländern die sogenannte Corona-Hygienepauschale beschlossen. Sie gilt vorerst befristet bis zum 30. September und kann bei jeder Behandlung eines Privatpatienten berechnet werden. Diese GOZ-Extravergütung in Höhe von 14,23 Euro für Schutzausrüstung in der Zahnarztpraxis kann mit der vorgegebenen Analogposition „3010a - erhöhter Hygieneaufwand“ mit 2,3-fachen Satz als „Pauschale“ berechnet werden.

Ferner führt das Beratungsforum im Beschluss Nr. 34 bzw. Nr. 35 aus, dass neben der eben erwähnten Analogposition ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen kann. Sie haben also bei Privatpatienten folgende unterschiedlichen Berechnungsmöglichkeiten bei erhöhtem Hygieneaufwand:

1. Analogposition „3010a Erhöhter Hygieneaufwand“ entsprechend

Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes“ mit 2,3-fachen Faktor ohne Berücksichtigung des Hygieneaufwands im Steigerungsfaktor

2. Bemessung des Steigerungsfaktors gem. Bemessungskriterien (erhöhtem Zeitaufwand, Umstände bei der Ausführung) ohne Berechnung der Analogposition „3010a“

Bei beiden Berechnungsvarianten ist auf eine aussagekräftige Dokumentation besonders Wert zu legen.

Kassenpatient: Corona-Hygienepauschale und erhöhter Hygieneaufwand

Was ist NICHT MÖGLICH?

Im Bema sind die allgemeinen Praxiskosten (auch die anfallenden Hygienekosten) in den abrechnungsfähigen Leistungsansätzen enthalten. Eine Zuzahlung des Kassenpatienten zu Kassenleistungen ist gemäß SGB V grundsätzlich nicht möglich.

Die vom Beratungsforum vereinbarte

„Corona-Hygienepauschale“ darf bei GKV-Patienten nicht berechnet werden:

1. Bei einer Mehrkostenvereinbarung (z.B. bei Füllungsleistungen)
2. Bei selbständigen Leistungen (GOZ neben Bema), wenn der identische Hygieneaufwand bestand/erbracht wurde und somit kein erhöhter zusätzlicher Hygieneaufwand für die Privatleistung erforderlich war
3. Als Hygienezuschlag z. B. für die Desinfektion von herausnehmbaren Zahnersatz/KFO-Geräten

Was ist MÖGLICH?

1. Die tatsächlich entstandenen Auslagen gem. § 9 GOZ, z. B. für die Desinfektion von Werkstücken sind wie bisher berechenbar
2. Sie können den tatsächlichen Mehraufwand (Dokumentation!) beim Steigerungsfaktor laut den Bemessungskriterien (§ 5 GOZ) im Rahmen der Berechnung einer Privatleistung berücksichtigen

3. Die vom Beratungsforum vereinbarte „Corona-Hygienepauschale“ darf bei GKV-Patienten berechnet werden:

- a. Bei selbstständigen zusätzlichen Privatleistungen, für die zusätzlicher (zu den GOZ-Leistungen) dokumentierter Hygieneaufwand erforderlich war (z. B. PZR neben Bema-Nr. 01)
- b. Bei eigenständigen Privatleistungen (z. B. Implantologie)

Auch hier gilt, ebenso wie beim Privatpatienten:

Entweder Corona-Hygienepauschale **oder** Berücksichtigung im Steigerungsfaktor!

Mundspülung vor zahnärztlichen Eingriffen

Der Deutsche Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) empfiehlt in der SARS-CoV-2-Pandemie, bei allen Patienten vor einer Behandlung unter Einsatz wassergekühlter Übertragungsinstrumente eine antimikrobielle Mundspülung. Aufgrund bedauerlicher Fehlinformationen gehen vermehrt Anfragen in der KZVB ein, ob für diese antimikrobielle Mundspülung die Bema-Nr. 105 (Mu) abgerechnet werden kann.

Die Antwort lautet ganz klar: Nein!

Der Leistungsinhalt der Bema-Nr. 105 (Mu) ist mit einer Mundspülung nicht erfüllt! Der Wortlaut der Leistung „Mu“

lautet: „Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen, Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstellen, je Sitzung“. Eine „hilfsweise“ Berechnung der Leistung „Mu“ für eine Mundspülung ist ausgeschlossen.

Barbara Zehetmeier
Leiterin KZVB-Projektgruppe
Abrechnungswissen

IMPRESSUM

BZBplus
Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER
Christian Berger
Vorsitzender des Vorstands der KZVB und Präsident der BLZK
Fallstraße 34/Flößergasse 1, 81369 München

REDAKTION
Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho), Isolde M. Th. Kohl (ik),
Regina Levenshtein (rl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT (V.I.S.D.P.):
Titelseite, Inhaltsverzeichnis, KZVB-Beiträge,
gemeinsame Beiträge von KZVB und BLZK: Christian Berger
BLZK-Beiträge: Christian Berger

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION
teamwork media GmbH, Hauptstraße 1, 86925 Fuchstal
Inhaber: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln (100%)
Katharina Schäferle, Tel.: 08243 9692-16,
E-Mail: k.schaeferle@teamwork-media.de

VERBREITETE AUFLAGE
10.600

DRUCK
Gotteswinter und Aumaier GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE
26. August 2020

BEILAGEN DIESER AUSGABE
FVDZ Bayern, Bayerischer Zahnärztetag

TITELBILD
© anatolir - stock.adobe.com